

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 2017	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes <i>Ändert FFN 316-31</i>	426
12. 12. 17	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub <i>Ändert FFN 73-11</i>	432
5. 12. 17	Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Steuerverwaltung..... <i>FFN 42-50</i>	435
29. 11. 17	Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)..... <i>FFN 34-75</i>	436
8. 12. 17	Dritte Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung..... <i>Ändert FFN 351-68</i>	453
5. 12. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz..... <i>Ändert FFN 73-18</i>	455
–	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung.....	456

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes*)
Vom 13. Dezember 2017**

Artikel 1

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis).“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Spielbankstandorte

In den Gemeinden Bad Homburg vor der Höhe, Kassel und Wiesbaden darf je eine Spielbank errichtet und betrieben werden (Spielbankgemeinden).“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spielbankunternehmerin oder Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Person, die eine Spielbank tatsächlich betreibt.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Spielbankunternehmerin oder der“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „der Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt und das Wort „dieser“ durch „diese“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in mindestens zwei weiteren geeigneten Medien“ durch „auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums und der Spielbankgemeinde“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die künftige Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Auswahl ist danach zu treffen, wer die Anforderungen an die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer nach Beurteilung der Spielbankgemeinde am besten erfüllt, insbesondere wer die größtmögliche Gewähr für

1. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei dem Betrieb der Spielbank sowie die sonstigen öffentlichen Belange,

2. eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit und

3. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbank

bietet und die gesetzlichen Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden gewährleistet.“

e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Überlassung des Spielbetriebs an dritte Personen erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums durch Verwaltungsakt. Im Auswahlverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb der in der Bekanntmachung nach Abs. 1 bestimmten Frist bei der Spielbankgemeinde eingegangen sind.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fortführung des Spielbetriebs
durch Dritte

(1) Wenn es aufgrund besonderer Gründe sachgerecht erscheint, dass die schon tätige Spielbankunternehmerin oder der schon tätige Spielbankunternehmer die Spielbank auch künftig weiterführt, hat diese oder dieser die in § 5 Abs. 4 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Die Spielbankgemeinde entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium, ob von einem Auswahlverfahren nach § 5 abgesehen wird.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank kann befristet verlängert oder erneut erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung des Spielbetriebes erforderlich ist (Interimszulassung). § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

*) Ändert FFN 316-31

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „vertraglich vereinbarten oder“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Spielbankunternehmerin oder der“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Tilgung der Umsatzsteuer

(1) Übersteigt in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum die maßgebende Umsatzsteuer die maßgebende Vorsteuer, wird der übersteigende Betrag unter Berücksichtigung des Abs. 2 durch das Aufkommen an Spielbankabgabe getilgt (Tilgungsbetrag).

(2) Übersteigt in einem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum die maßgebende Vorsteuer die maßgebende Umsatzsteuer, ist der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Tilgungsbetrages des nächsten Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums abzuziehen (Minderungsbetrag). Durch den Abzug darf sich kein negativer Tilgungsbetrag ergeben; nicht ausgeglichene Minderungsbeträge sind in den folgenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen bei Ermittlung des Tilgungsbetrages abzuziehen.

(3) Maßgebende Umsatzsteuer im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die der Festsetzung zugrunde gelegte Umsatzsteuer der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, soweit sie auf Umsätzen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers beruht, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Maßgebende Vorsteuer im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die selbst der Spielbankabgabe unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer von dem Recht auf Vorsteuerabzug keinen Gebrauch macht.

(4) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat zusätzlich zu den nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen jeweils eine gesonderte Aufstellung einzureichen. Aus der Aufstellung muss hervorgehen:

1. die Höhe der maßgebenden Umsatzsteuer,

2. die Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren und abzugsfähigen Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe unterliegen, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde,

3. die Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren und abzugsfähigen Vorsteuer für Leistungen, die die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die der Spielbankabgabe unterliegen, für die der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht wurde, und

4. Minderungsbeträge nach Abs. 2, die in vorhergehenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträumen noch nicht ausgeglichen wurden.

(5) Weichen die für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Besteuerungszeitraum von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer erklärten Umsatzsteuer- oder Vorsteuerbeträge von den im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren erklärten Beträgen ab, sind die Beträge nach Abs. 1 und 2 entsprechend zu korrigieren.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch „45 Prozent“, die Angabe „55 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ und die Angabe „60 vom Hundert“ durch „55 Prozent“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer eingeräumte Freispiele mit Gewinnmöglichkeit sind mit ihrem Nennwert dem Bruttospielertrag zuzurechnen, sobald sie verspielt worden sind.“

- c) Abs. 4 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Falsche Spielmarken, Geldscheine und Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.“

- d) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. In § 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt und die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die §§ 8 und 9 hinausgehende weitere Leistungen

können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 in der Spielbankerlaubnis festgesetzt werden.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Errichtung eines Zweigspielbetriebs erfolgt die Festsetzung der weiteren Leistungen gegenüber dessen Standortgemeinde.“

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Abgabeermäßigungen

„(1) Auf Antrag können die Ansprüche auf weitere Leistungen (§ 10) und, wenn diese nicht erhoben werden, die Ansprüche auf Spielbankabgabe (§ 8) oder auf zusätzliche Leistungen (§ 9) ermäßigt werden, um der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer einen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit angemessenen Anteil am Gewinn zu belassen. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers zurückzuführende Entwicklungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahres dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes als elektronisches Dokument vorzulegen.

(3) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer kann für das laufende Kalenderjahr eine vorläufige Abgabenermäßigung beantragen. Der Entscheidung über eine vorläufige Abgabenermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank zugrunde zu legen. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat unverzüglich ihr oder ihm bekannt gewordene Umstände, die zu einer Unrichtigkeit der Prognose nach Satz 2 führen können, mitzuteilen und die Prognose zu ändern. Auf der Grundlage der geänderten Prognose ist die vorläufige Abgabenermäßigung von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern. Dasselbe gilt, wenn die Gewinnermittlung nach Abs. 2 nicht der letzten Prognose entspricht. Nach Vorlage der Gewinnermittlung ist eine vorläufige Ermäßigungsentscheidung von Amts wegen für endgültig zu erklären, wenn sich keine Abweichungen gegenüber der Prognose ergeben.

(4) Die Ermäßigungsentscheidungen werden vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Schuldner“ durch die Wörter „Die Schuldnerin oder der Schuldner“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „die Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „jeweils vereinbarten oder“ und „oder einer Vereinbarung“ gestrichen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die weiteren Leistungen, die Troncabgabe und die Abgabenermäßigungen findet die Abgabenordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Spielbankunternehmerin oder der“ und die Wörter „vom Finanzamt“ durch „von der Finanzaufsicht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zweifachem Verschluss (Spielbank und Staatliche Überwachung)“ durch „Verschluss der Spielbank und der Finanzaufsicht“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bei Spielautomaten kann die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer im Einvernehmen mit der Finanzaufsicht von den Fristen des Abs. 4 Satz 1 und 3 abweichen, wenn dies zweckmäßig erscheint.“

14. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, in der eine Spielbank betrieben wird,“ durch das Wort „Spielbankgemeinde“ und die Angabe „§ 8 Abs. 5“ durch „§ 7a Abs. 1“ ersetzt.

15. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Spielbankunternehmerin oder der“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „vorbehaltlich von Abs. 4“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Spielbankunternehmerin oder“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Spielbankaufsicht ist zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen sowie die geschäftlichen Unterlagen der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers einzusehen,
3. verdeckte Spielkontrollen durchzuführen.

Das Spielkapital für verdeckte Spielkontrollen ist von der Spielbankunternehmerin oder vom Spielbankunternehmer zur Verfügung zu stellen. Das Spielkapital beträgt höchstens 500 Euro. Der Gewinn oder Verlust aus verdeckten Spielkontrollen ist dem Bruttospielertrag zuzuführen.

(3) Die Spielbankaufsicht ist hinsichtlich der Spielbanken auch zuständige Behörde gemäß § 50 Nr. 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822).

(4) Die laufende Überwachung des Geld- und Spielmarkenverkehrs sowie die Ermittlung der Bruttospielerträge und des Tronc obliegen dem Ministerium der Finanzen (Finanzaufsicht). Die Finanzaufsichtsbehörde kann die Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Für die Finanzaufsicht gilt Abs. 2 entsprechend. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat der Finanzaufsicht die für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Räumlichkeiten auf

eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Finanzaufsicht soll der Spielbankaufsicht die bei Ausübung der Finanzaufsicht bekannt gewordenen und für die Spielbankaufsicht relevanten Tatsachen mitteilen, soweit § 30 der Abgabenordnung der Mitteilung nicht entgegensteht.“

17. § 16 wird durch die folgenden §§ 15a bis 16a ersetzt:

„§ 15a

Spielersperrn

(1) Gesperrten Spielerinnen oder Spielern ist der Aufenthalt in der Spielbank zum Zwecke der Spielteilnahme nicht gestattet. Zur Feststellung einer Spielersperre bedient sich die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer der kostenpflichtigen Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) in Verbindung mit § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346).

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung des Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Für die Spielersperrn gelten § 8 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes.

(3) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer kann darüber hinaus Personen sperren, die gegen die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 321) oder die Spielregeln nach § 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Diese Störersperrn sind in das von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer geführte Besucherverzeichnis nach § 15b Abs. 1 einzutragen. Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern.

(4) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer entscheidet auf Antrag der gesperrten

Spielerin oder des gesperrten Spielers über die Aufhebung der Störersperre.

(5) Die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten der nach Abs. 3 gesperrten Spielerinnen und Spieler ist die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer, die oder der die Störersperre verhängt hat.

§ 15b

Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten

(1) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer führt ein elektronisches Besucherverzeichnis. Die im Besucherverzeichnis gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der letzte Besuch der Spielbank stattgefunden hat, zu löschen.

(2) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer hat den ordnungsgemäßen Spielbetrieb an den Spielautomaten der Spielbank durch elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen. Für die dabei erhobenen Daten gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Videoüberwachung,
Erfassung biometrischer Merkmale

(1) Zur Zutrittskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sowie zum Zwecke der Finanzaufsicht sind die Ein- und Ausgänge der Spielbank, die Spielräume und Spieltische sowie die Bereiche, in denen üblicherweise Bargeld oder Spielmarken transportiert, gezählt oder aufbewahrt werden, mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Art und Umfang der Videoüberwachung werden in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt. Die Spielbank darf die zur Videoüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern, sofern nicht behördliche oder gerichtliche Anordnungen eine längere Speicherung erfordern.

(2) Die im Rahmen der Videoüberwachung übertragenen und gespeicherten Daten dürfen von

1. den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Spielbank,
2. den von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes beauftragten Personen und

3. den Bediensteten der für die Spielbankaufsicht sowie für die Finanzaufsicht zuständigen Behörden

zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Der Zugriff auf die Daten durch Unbefugte ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Der Zeitpunkt des Zugriffs, die zugreifende Person und der Zugriffszweck sind zu dokumentieren.

(3) Die Spielbankaufsicht kann der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer erlauben, zur Zutrittskontrolle und zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. Der Umfang der Erhebung und Verarbeitung biometrischer Merkmale wird in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt. Diese Merkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht die betroffene Person vor der Erhebung in ihre dauerhafte Speicherung und Verarbeitung zu Zwecken der Zutrittskontrolle und Vorbeugung sowie Verhinderung von Geldwäsche eingewilligt hat. Die betroffene Person kann nach Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer jederzeit Auskunft über ihre gespeicherten biometrischen Merkmale sowie in schriftlicher Form deren Löschung, sofern nicht gegen sie eine Spielersperre beantragt oder verhängt wurde, verlangen. Im Falle einer Spielersperre der betroffenen Person dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere an der Sperrdatei nach § 15a Abs. 1 Satz 2 beteiligte Glücksspielanbieter übermittelt werden.

(4) Der Umstand der Beobachtung sowie der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 16a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 1 der Spielordnung zugelassenen Spiele anbietet,
2. außerhalb der Spielzeiten nach § 5 der Spielordnung spielen lässt,
3. a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Spielordnung Minderjährige oder
b) nach § 15a gesperrte Spielerinnen und Spieler
am Spiel teilnehmen lässt,
4. entgegen § 14 Abs. 1 die Zuwendungen nicht den dafür aufgestellten Troncbehältern zuführt,

5. entgegen § 14 Abs. 2 den Tronc nicht für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, verwendet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die für die Spielbankaufsicht zuständige Behörde.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Erlaubnisse“ die Wörter „und geschlossenen Spielbankverträge“ eingefügt.
19. § 19a wird aufgehoben.
20. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes
Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über
den Anspruch auf Bildungsurlaub
Vom 12. Dezember 2017**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes über
den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 698)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366)“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bundesurlaubsgesetzes“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868),“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch oder nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, deren Mitgliedorganisationen und die Volkshochschulen sowie der Hessische Volkshochschulverband gelten ebenfalls als nach dieser Vorschrift anerkannt.“
4. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Weitere Änderungen des
Hessischen Gesetzes über den Anspruch
auf Bildungsurlaub**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub, zuletzt geändert durch Art. 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildungsurlaub dient der

1. politischen Bildung,
 2. Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder
 3. beruflichen Weiterbildung der nicht zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2“ ersetzt.
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gesamten“ durch „verbleibenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären.“
 4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt und werden die Wörter „auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“
 5. Nach § 8 wird als neuer § 9 eingefügt:
„§ 9
Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei Kleinst- und Kleinbetrieben
(1) Das Land erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung nach § 1 Abs. 3 und 4. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen,

¹⁾ Ändert FFN 73-11

²⁾ Ändert FFN 73-11

deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

(2) Die Pauschale nach Abs. 1 Satz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung die Hälfte des tatsächlichen täglichen Arbeitsentgeltes der freigestellten Person.

(3) Öffentliche Mittel, die der Arbeitgeber von anderer Seite als Entschädigung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach Abs. 1 Satz 1 anzurechnen.

(4) Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt."

6. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „11 dieses Gesetzes“ durch „12“ ersetzt.

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Jahres“ durch „von zwei Jahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

8. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Veranstaltung kann als „Bildungsveranstaltung“ anerkannt werden, wenn sie

 1. den Grundsätzen in § 1 Abs. 2 bis 5 entspricht,
 2. in den Grundsätzen nach Nr. 1 genannte Ziele vermittelt und dies aus der konkreten Ausgestaltung des zur Anerkennung vorgelegten Veranstaltungsprogramms und dem zugrunde liegenden Lernkonzept zeitlich und inhaltlich ersichtlich ist,
 3. jeder Person offensteht, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen, einer Zielgruppenorientierung oder ei-

nem vorgesehenen Qualifizierungsabschluss beruht,

4. in der Regel an fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet,
5. die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms von sechs Zeitstunden nicht unterschreitet und
6. in Form von Präsenzveranstaltungen stattfindet.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann eine Veranstaltung unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs in zwei Blöcken, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muss, stattfinden, wenn beide Blöcke innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dauer der Veranstaltung verkürzt werden, darf aber drei Tage nicht unterschreiten. Satz 2 und 3 gelten nicht für Bildungsveranstaltungen für die zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Erprobung innovativer Lehr- und Lernformen sowie neuer methodischer Modelle kann eine Veranstaltung im Einzelfall abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 als Bildungsveranstaltung nach diesem Gesetz anerkannt werden. Hierzu ist der anerkannte Träger verpflichtet,

1. mit dem Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung eine ausführliche Begründung vorzulegen sowie
2. eine gesonderte Evaluierung der Veranstaltung durchzuführen und deren Ergebnisse mitzuteilen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 2 Nr. 2“ wird durch „Abs. 3 Nr. 2“ und die Angabe „Satz 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

9. Der bisherige § 12 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

10. Die bisherigen §§ 13 bis 14 werden die §§ 14 bis 15.

11. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.

12. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit

§ 8 Abs. 3 Satz 2, nach § 12 und § 14 Abs. 3 Satz 2" durch „§ 1 Abs. 5 Satz 5, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 und den §§ 13 und 15 Abs. 3 Satz 2" und die Angabe „§ 15" durch „§ 16" ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

**Verordnung
über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamte der Steuerverwaltung*)**

Vom 5. Dezember 2017

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Anspruchsberechtigte,
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten des mittleren Steuerverwaltungsdienstes erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Vergütung wird für die Durchführung einer qualifizierten Maßnahme nach § 2 gewährt, durch die sich der schriftliche oder elektronische Auftrag der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsauftrag) erledigt.

§ 2

Qualifizierte Maßnahmen

Eine qualifizierte Maßnahme im Sinne dieser Verordnung ist:

1. die Beitreibung
 - a) des gesamten dem Vollstreckungsauftrag zugrunde liegenden Geldbetrags,
 - b) eines Teils des dem Vollstreckungsauftrag zugrunde liegenden Geldbetrags, sofern die Vollstreckung wegen des restlichen Teils des Geldbetrags
 - aa) rechtmäßig eingestellt oder beschränkt wird,
 - bb) mit einer Pfändung nach Nr. 2 oder einem erfolglosen Vollstreckungsversuch nach Nr. 3 verbunden ist,
2. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Pfändung nach § 281 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), sofern die Pfändung
 - a) den dem Vollstreckungsauftrag zugrunde liegenden Geldbetrag voraussichtlich vollständig abdeckt,

b) den dem Vollstreckungsauftrag zugrunde liegenden Geldbetrag voraussichtlich nicht vollständig abdeckt und wegen des restlichen Teils des Geldbetrags mit einem erfolglosen Vollstreckungsversuch nach Nr. 3 verbunden ist,

3. ein erfolgloser Vollstreckungsversuch

- a) aufgrund fruchtloser Pfändung,
- b) aufgrund der Weigerung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, eine Durchsuchung durch die Beamtin oder den Beamten zuzulassen.

§ 3

Höhe der Vergütung

Die Vergütung beträgt für eine qualifizierte Maßnahme

1. nach § 2 Nr. 1 jeweils 5 Euro,
2. nach § 2 Nr. 2 oder 3 jeweils 4 Euro.

§ 4

Dokumentation, Berechnung, Zahlung

(1) Die Art der Erledigung des jeweiligen Vollstreckungsauftrags ist im Rahmen der Rechenschaftsabnahme durch den Vollstreckungsdienst zu dokumentieren.

(2) Zuständig für die Berechnung der Vergütung ist die jeweilige Dienststelle der Beamtin oder des Beamten.

(3) Die Vergütung wird monatlich gezahlt.

§ 5

Ausschluss der Fortgeltung
der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Steuerverwaltung nicht fort.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2017

Der Hessische Minister
der Finanzen

Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 42-50

**Ausführungsverordnung
zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen
(HGBPAV)*)**

Vom 29. November 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 6, des § 6 Abs. 5, des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 23 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), verordnet der Minister für Soziales und Integration, hinsichtlich der §§ 12 bis 22 und 40 bis 53 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

PERSONELLE ANFORDERUNGEN

Erster Abschnitt

Stationäre und
Teilstationäre Einrichtungen

- § 1 Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte
- § 2 Einrichtungsleitung
- § 3 Pflegedienstleitung
- § 4 Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen
- § 5 Beschäftigte
- § 6 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 7 Betreuende und pflegerische Tätigkeiten
- § 8 Fort- und Weiterbildungen

Zweiter Abschnitt

Ambulante Betreuungs- und
Pflegedienste

- § 9 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

ZWEITER TEIL

Räumliche Anforderungen

- § 10 Anwendungsbereich
- § 11 Allgemeine bauliche Anforderungen
- § 12 Wohnplätze
- § 13 Wohn-Schlaf-Raum
- § 14 Sanitärbereich
- § 15 Gemeinschaftsräume
- § 16 Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume
- § 17 Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss

- § 18 Elektrische Geräte
- § 19 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- § 20 Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung
- § 21 Einrichtungen der Behindertenhilfe

DRITTER TEIL

Mitwirkungsrechte

- § 22 Aufgaben des Einrichtungsbeirates
- § 23 Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung
- § 24 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates
- § 25 Wahlgrundsätze
- § 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 27 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 28 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis
- § 29 Wahlanfechtung
- § 30 Amtszeit
- § 31 Vorzeitige Neuwahl
- § 32 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 33 Geschäftsführung
- § 34 Kostentragung
- § 35 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates
- § 36 Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium
- § 37 Vertrauensfrau

VIERTER TEIL

Leistungen an die
Einrichtungsbetreiberinnen und
Einrichtungsbetreiber

- § 38 Anwendungsbereich
- § 39 Vorvertragliche Unterrichtung
- § 40 Anzeigepflicht
- § 41 Beschränkungen der Entgegennahme
- § 42 Beschränkungen der Verwendung
- § 43 Getrennte Verwaltung
- § 44 Verzinsung
- § 45 Sicherheitsleistung
- § 46 Versicherungspflicht
- § 47 Rückzahlung, Verrechnung
- § 48 Rechnungslegung

*) FFN 34-75

- § 49 Aufzeichnungen und Belege
- § 50 Prüfung
- § 51 Prüferinnen und Prüfer
- § 52 Prüfbericht

FÜNFTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

- § 53 Ordnungswidrigkeiten

SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 54 Übergangsvorschriften, Befreiungsvorschriften
- § 55 Überleitungsvorschriften
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Anlage 3 (zu § 8) Funktions- und Tätigkeitsfelder für Fort- und Weiterbildungen

ERSTER TEIL

PERSONELLE ANFORDERUNGEN

Erster Abschnitt

Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen

§ 1

Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte

(1) Leitungskräfte müssen Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Leitungskraft kann nicht sein, wer unzuverlässig ist. Unzuverlässig sind Personen,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen
 - a) eines Verbrechens,
 - b) einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2. bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Rechtsgüter nicht hinreichend sicherstellen.

Unzuverlässig sind in der Regel Personen,

1. die außer in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, einer Insolvenzstrafat oder einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen,
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), oder
2. gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat sich zur Prüfung der Zuverlässigkeit vor einer Einstellung sowie bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit während des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

§ 2

Einrichtungsleitung

Die Leitung einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen umfasst insbesondere die verantwortliche Wahrnehmung der Personalführung, die Organisation und Koordination übergeordneter Betriebsabläufe, die Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Leitung einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer

1. mindestens eine regelhaft auf drei Jahre angelegte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium abgeschlossen hat, die oder das fachlich dazu befähigt, eine stationäre Einrichtung zu leiten, insbesondere Berufsausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung, und

2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3

Pflegedienstleitung

Die Pflegedienstleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungs- und Pflegeleistungen in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in angemessener Qualität entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbracht werden. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung des Pflegekonzeptes, die Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege im Kontext zu einer sachgerechten Pflegedokumentation, die Dienstplangestaltung, die Personalführung sowie die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Anforderungen des § 71 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 4

Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen

(1) Wird die Einrichtungsleitung nach § 2 Satz 1 von mehreren Personen ausgeübt, müssen die Verantwortungsbereiche eindeutig voneinander abgegrenzt sein.

(2) Wenn mehrere Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen von einer Person geleitet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung soll in der Regel für die Leitung von höchstens zwei Einrichtungen erteilt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Pflegedienstleitung nach § 3 Satz 1 und 2.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungsleitung nach § 2 Satz 1 und der Pflegedienstleitung nach § 3 Satz 1 und 2 durch eine Person bedarf bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 5

Beschäftigte

(1) In Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen kann nicht Beschäftigte oder Beschäftigter sein, wer unzuverlässig ist. § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Straftat nach § 1 Abs. 2 Satz 2

Nr. 1 oder Satz 3 Nr. 1 eine fehlende persönliche Eignung für die ausgeübte Funktion und Tätigkeit begründet. Beschäftigte sind alle in einem Arbeitsverhältnis mit dem Einrichtungsbetreiber oder der Einrichtungsbetreiberin stehenden Personen.

(2) Als Fachkraft ist fachlich geeignet, wer mindestens eine regelhaft auf drei Jahre angelegte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium abgeschlossen hat, die oder das zur selbstständigen Wahrnehmung der von ihr ausgeübten Funktion und Tätigkeit befähigt.

(3) Als qualifizierte Hilfskraft ist fachlich geeignet, wer eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer, zur staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer abgeschlossen hat oder eine andere abgeschlossene landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer oder eine hiermit vergleichbare berufliche Qualifikation nachweisen kann.

(4) Als Ausbildung nach Abs. 2 und 3 gelten insbesondere die in Anlage 1 und 2 angeführten Qualifikationen für die dort genannten Funktionsbereiche.

§ 6

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten Personen, die

1. als Leiharbeitskräfte oder
2. aufgrund besonderer Verträge, insbesondere als Auszubildende, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), Ableistende eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Praktikantinnen oder Praktikanten

in der Einrichtung tätig sind.

(2) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Soweit die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter funktional und in eigener Verantwortung Tätigkeiten einer Fachkraft oder einer qualifizierten Hilfskraft ausüben, müssen sie die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(3) Die Anzahl der Leiharbeitskräfte soll im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten möglichst gering gehalten werden. Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben Sorge dafür zu tragen, dass die Leiharbeitskräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit die für eine angemessene Betreuungs- und Pflegequalität im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen erforderlichen Informationen erhalten.

Anlagen 1 – 2

§ 7

Betreuende und pflegerische Tätigkeiten

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte und unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durch Hilfskräfte und qualifizierte Hilfskräfte ausgeübt werden. Ausschließlich von Fachkräften auszuübende Tätigkeiten sind

1. die Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs,
2. die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Betreuungs- und Pflegeprozessen sowie deren Evaluation,
3. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner über Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung,
4. die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit freiheitsentziehender Maßnahmen,
5. die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung von Hilfskräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht funktional die Tätigkeit einer Fachkraft ausüben.

Regelungen in den Vorschriften des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder darauf beruhender Verträge und Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

(2) In Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit bis zu 20 nicht pflegebedürftigen und bis zu vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ist mindestens eine Vollzeitstelle mit Fachkräften zu besetzen. Wird die in Satz 1 genannte Zahl der nicht pflegebedürftigen oder der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner überschritten, ist mindestens die Hälfte der Stellenanteile des Betreuungs- und Pflegepersonals durch Fachkräfte zu besetzen (Fachkraftquote). Zusätzliches Betreuungspersonal nach § 85 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(3) In Einrichtungen mit pflegebedürftigen oder besonders betreuungsbedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann von den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, wenn die niedrigeren Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend sind.

§ 8

Fort- und Weiterbildungen

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet, Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung hinsichtlich der in Anlage 3 aufgeführten Funktions- und Tätigkeitsfelder zu geben.

Anlage 3

Zweiter Abschnitt

Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

§ 9

Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

§ 1 Abs. 2, die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1, die §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 sowie § 8 gelten entsprechend für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

ZWEITER TEIL

RÄUMLICHE ANFORDERUNGEN

§ 10

Anwendungsbereich

Die §§ 11 bis 18 gelten für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen.

§ 11

Allgemeine bauliche Anforderungen

(1) Standort, Grundriss und Gebäudeausstattung von Einrichtungen und ihren Anlagen müssen sich an der Sicherstellung der angemessenen Wohnqualität im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ausrichten.

(2) Die Einrichtungen und ihre Anlagen müssen barrierefrei nach DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, ausgestattet sein.

(3) Die Einrichtungen sollen über ausreichend große und geschützte gemeinschaftliche Außenbereiche (Garten, Terrassen, Gemeinschaftsbalkone) verfügen. Geschlossene Wohnbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen gemeinschaftlichen Außenbereich verfügen.

(4) Das Raumklima, die Belichtung und die Beleuchtung einer Einrichtung sind an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten.

(5) Die Einrichtungen müssen über ausreichend Besuchertoiletten verfügen;

davon muss mindestens eine barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein. Im Notfall müssen die Türen von außen zu öffnen sein.

§ 12

Wohnplätze

(1) Ein Wohnplatz in einer Einrichtung muss aus mindestens einem Wohn-Schlaf-Raum und einem Sanitärbereich bestehen. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Wohnplatz mit privaten Gegenständen auszustatten.

(2) Es sollen Wohnplätze für jeweils eine Person vorgehalten werden. Ein Teil der Wohnplätze nach Satz 1 kann so gestaltet werden, dass zwei Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit für zwei Personen zusammengeschlossen werden können. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Wohnplätze für jeweils zwei Personen genehmigen.

(3) Die Wohnplätze müssen unmittelbar von einem Flur oder einem allgemein zugänglichen (gruppenbezogenen) Gemeinschaftsraum erreichbar sein und dürfen nicht als Durchgang dienen.

(4) Die Türen zu den Wohnplätzen müssen abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

(5) Innerhalb der Wohnplätze muss die Raumtemperatur individuell regulierbar sein.

(6) Jeder Wohnplatz muss über eine nicht störende Nachtbeleuchtung verfügen, die zum Zweck der nächtlichen Betreuung und Pflege angeschaltet werden kann.

(7) Wohnplätze im Kellergeschoss sind unzulässig.

§ 13

Wohn-Schlaf-Raum

(1) Ein Wohn-Schlaf-Raum muss mindestens eine Wohnfläche von 14 Quadratmetern umfassen. Die lichte Raumbreite soll mindestens 3,2 Meter betragen. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 3 muss der Wohn-Schlaf-Raum mindestens eine Wohnfläche von 24 Quadratmetern umfassen.

(2) Für die Berechnung der Wohnfläche des Wohn-Schlaf-Raums gelten § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und die §§ 3 und 4 Nr. 1 und 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Abweichend von Satz 1 werden Vorräume bei der Berechnung der Wohnfläche nicht berücksichtigt. Ein Vorraum umfasst die Fläche zwischen der Tür zum Wohnplatz und dem Wohn-Schlaf-Raum.

(3) Für jedes Bett muss ein Anschluss für eine Leselampe vorhanden sein.

(4) In Hospizen muss in jedem Wohn-Schlaf-Raum ausreichend Platz für die

Übernachtung einer Vertrauensperson vorhanden sein.

§ 14

Sanitärbereich

(1) Der Sanitärbereich muss mit Waschtisch, Dusche oder Badewanne und WC (sanitäre Anlagen) ausgestattet sein. Ausreichender Sichtschutz ist zu gewährleisten. § 11 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen ist ein Verbrühungsschutz erforderlich. Die sanitären Anlagen müssen über Haltegriffe verfügen.

§ 15

Gemeinschaftsräume

(1) Der Gestaltung der Gemeinschaftsräume in einer Einrichtung muss eine fachliche Konzeption zu Grunde liegen, die sich daran ausrichtet, eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen. Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Wohnplätzen der Bewohnerinnen und Bewohner zuzuordnen. Er muss so angelegt sein, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

(2) Die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 2,5 Quadratmeter je Bewohnerin und je Bewohner, mindestens jedoch 20 Quadratmeter betragen. Dabei kann die Fläche von Speiseräumen, in Ausnahmefällen auch von anderen Räumen und Fluren, insbesondere von Wohnfluren, angerechnet werden. Die Flächen von Loggien, Balkonen und Treppen sowie sonstige Verkehrsflächen sind nicht anrechenbar.

§ 16

Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume

(1) Eine Einrichtung muss entsprechend ihrer Größe über ausreichend Funktionsräume, Wirtschaftsräume und Dienstleistungsräume verfügen.

(2) In einer Einrichtung muss die nach der jeweiligen fachlichen Konzeption erforderliche Anzahl und Größe von Therapieräumen, mindestens jedoch ein mit einem Waschbecken ausgestatteter Therapieraum vorhanden sein. Räume können als Gemeinschafts- und Therapieraum eingerichtet werden, wenn beide Nutzungen im angemessenen Umfang ausgeübt werden können.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 3 ist ein zusätzlicher Wohnplatz für eine Person zur vorübergehenden Nutzung

durch eine Bewohnerin oder einen Bewohner vorzuhalten.

(4) Ein Abschiedsraum soll vorgehalten werden in Einrichtungen, die Wohnplätze für jeweils mehr als eine Bewohnerin oder einen Bewohner vorhalten.

(5) Es ist ein Pflegebad zur Durchführung medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und zur sonstigen Benutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung zu stellen, das uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und mit einem Sichtschutz ausgestattet ist. Die Badewannen sind an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen. Die Vorschriften der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, sind entsprechend anzuwenden.

(6) In Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf der pflegerischen Versorgung müssen Lagerräume und Fäkalienpülräume in jedem Stockwerk vorhanden sein.

§ 17

Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss

(1) Wohn-Schlaf-Räume, Sanitäräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch benutzt werden, müssen mit einer technischen Anlage, mit der Personen herbeigerufen werden können (Rufanlage), ausgerüstet sein, die in den Wohn-Schlaf-Räumen von jedem Bett aus bedienbar sein muss.

(2) Jeder Wohnplatz soll über einen Telekommunikationsanschluss, der die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet ermöglicht, verfügen.

§ 18

Elektrische Geräte

(1) Die Elektrogeräte der Bewohnerinnen und Bewohner müssen ein allgemein anerkanntes Prüfzeichen für Prüfsicherheit haben und mängelfrei sein. Eine Ausstattung mit eigenen Heiz- und Kochgeräten sowie sonstigen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen können, ist nur zulässig, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner zu einer funktionsgerechten Bedienung in der Lage ist.

(2) Elektrische Geräte in Küchenzeilen und Kochherde, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, müssen über eine Abschaltautomatik oder Hitze-wache verfügen.

§ 19

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1) Für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1, 2 und 6 und § 17 entsprechend.

(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 muss ein Gemeinschaftsbereich, bestehend aus mindestens einer Wohnküche mit Essbereich, einem Wohnzimmer, einem Ruhe-raum, einem Badezimmer und einer Toilette, vorhanden sein. Die Fläche des Gemeinschaftsbereichs, ausgenommen die Toiletten, soll mindestens 12,5 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer der Einrichtung betragen.

(3) Die Ausgestaltung und Ausstattung der Wohnküche muss eine Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

(4) In Ruheräumen

1. müssen mindestens für die Hälfte der Tagespflegeplätze Ruhemöglichkeiten wie Liegesessel und bei Bedarf Pflegebetten und
2. muss für jeden Nachtpflegeplatz ein Pflegebett

vorhanden sein. Es muss ein freier Zugang zu den Ruhemöglichkeiten gewährleistet sein. Ruheräume dürfen keine Durchgangszimmer sein.

(5) Das Badezimmer muss mit Badewanne oder Dusche, Waschtisch und WC ausgestattet sein. Es muss barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein.

(6) Toiletten im Gemeinschaftsbereich müssen mit mindestens einem Waschtisch und einem WC ausgestattet sein. Es muss mindestens ein WC je acht Einrichtungsplätze vorhanden sein. § 11 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Mindestens eine Toilette muss barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein.

(7) Für Besuchertoiletten gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Besuchertoiletten sind entbehrlich, wenn eine Mitbenutzung der Toiletten nach Abs. 6 in zumutbarer Weise möglich ist.

(8) Für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung muss die Möglichkeit bestehen, ihre Garderobe und Wertsachen sicher zu verschließen.

§ 20

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1, 2 und 6 und die §§ 17 und 19 Abs. 2 bis 8 entsprechend. Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und darauf beruhenden Verträgen und Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 21

Einrichtungen der Behindertenhilfe

In Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen sind die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderungen ergeben, zu berücksichtigen. Von den räumlichen Anforderungen der §§ 11 bis 16 kann insoweit abgewichen werden.

DRITTER TEIL
MITWIRKUNGSRECHTE

§ 22

Aufgaben des Einrichtungsbeirates

(1) Aufgabe des Einrichtungsbeirates ist es insbesondere,

1. auf die Durchführung dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienender Maßnahmen, insbesondere solcher zur Förderung der Qualität im Bereich der Betreuung oder des Wohnens, bei der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber hinzuwirken,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und gegenüber der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber auf eine Lösung hinzuwirken,
3. neue Bewohnerinnen und Bewohner dabei zu unterstützen, sich in der Einrichtung einzuleben,
4. gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Prüfbericht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht nach § 17 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen abzugeben,
5. nach § 27 Abs. 1 Satz 1 einen Wahlausschuss zu bestellen,
6. nach § 35 eine Bewohnerversammlung durchzuführen und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

(2) Der Einrichtungsbeirat wirkt mit bei

1. allgemeinen Fragen betreffend die Unterkunft, die Betreuung, die Verpflegung und die Teilhabe,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
3. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Einrichtungsordnung,
4. Änderung der Entgelte der Einrichtung, insbesondere bei den Vorbereitungen zu den Vereinbarungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234),

5. Erweiterung oder Einschränkung des Einrichtungsbetriebes oder Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen,
6. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder ihrer Teile,
7. umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen der Einrichtung.

§ 23

Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin
oder des Einrichtungsbetreibers und der
Einrichtungsleitung

(1) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Mitwirkungsrechte nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und den §§ 25 bis 29 aufzuklären und auf die Bildung eines Einrichtungsbeirates hinzuwirken.

(2) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben den Mitgliedern von Einrichtungsbeiräten den Inhalt des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und dieser Verordnung zu vermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung von deren Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Einrichtungsbeirates in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und Mittel zu gewähren.

(4) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 29 Abs. 1 Satz 2 über die Bildung eines Einrichtungsbeirates, dessen Mitglieder und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu unterrichten. Gibt es in einer Einrichtung länger als zwei Monate keinen Einrichtungsbeirat, hat die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber und die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, dem Einrichtungsbeirat rechtzeitig die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Anregungen und Stellungnahmen des Einrichtungsbeirates sind in die Planungen und Entscheidungen zum Betrieb der Einrichtung einzubeziehen. Angelegenheiten nach § 22 Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit dem Einrichtungsbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

(6) Anregungen oder Beschwerden des Einrichtungsbeirates sind von der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetrei-

berin oder dem Einrichtungsbetreiber in angemessener Zeit, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu beantworten. Wenn dem Anliegen des Einrichtungsbeirates nicht gefolgt wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

§ 24

Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates

Der Einrichtungsbeirat besteht in Einrichtungen, die in der Regel

1. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus drei Mitgliedern,
2. über 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus fünf Mitgliedern.

In Einrichtungen, die in der Regel bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, kann der Einrichtungsbeirat auf Vorschlag der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers aus einem Mitglied (Einrichtungssprecherin oder Einrichtungssprecher) bestehen, wenn mindestens 60 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner dem zustimmen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine nach Satz 1 abweichende Mitgliederanzahl bestimmen, wenn dadurch die Bildung eines funktionsfähigen Einrichtungsbeirates ermöglicht wird.

§ 25

Wahlgrundsätze

Der Einrichtungsbeirat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 26

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

(2) Wählbar sind

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen genannten Personen und
2. als weitere ehrenamtlich tätige externe Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen Angehörige und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner und Mitglieder von örtlichen Organisationen für Menschen mit Behinderung,

die nach Satz 2 vorgeschlagen werden. Jede wahlberechtigte Person, ihre Angehörigen und die zuständige Behörde können eine Person mit deren Zustimmung vorschlagen.

(3) Nicht wählbar ist, wer

1. bei der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber, einem Kostenträger oder der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn sie oder er hierdurch einem potentiellen Interessenkonflikt ausgesetzt wäre,
2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist oder

3. bei einer anderen Einrichtungsbetreiberin oder einem anderen Einrichtungsbetreiber oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Einrichtungsbeirat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte mit deren Zustimmung als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. § 24 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht kein Einrichtungsbeirat oder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Einrichtungsbeirates kein Wahlausschuss, hat die Einrichtungsleitung den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit nicht genügend Wahlberechtigte nach Satz 1 zur Verfügung stehen, hat die Einrichtungsleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Wahlausschuss beschließt über Ort und Zeit der Wahl. Der Beschluss nach Satz 1 ist bekanntzugeben; zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn der Wahl müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen, stellt eine Wahlvorschlagsliste zusammen und macht diese rechtzeitig bekannt.

§ 28

Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis

(1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu wählen sind. Sie kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgeben. Der Wahlausschuss hat die Stimmabgabe zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Er hat das Ergebnis der Wahl durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen und schriftlich den Bewohnerinnen und Bewohnern und den nicht in der Einrichtung wohnenden Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei der zuständigen Behörde angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis offensichtlich nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Eine Anfechtung muss durch mindestens drei Wahlberechtigte binnen zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung erklärt sie die Wahl für ungültig.

§ 30

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit eines Einrichtungsbeirates beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Einrichtungsbeirat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

§ 31

Vorzeitige Neuwahl

Der Einrichtungsbeirat ist vorzeitig neu zu wählen wenn,

1. die Zahl der Mitglieder, auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder nach § 32 Abs. 2, um mehr als die Hälfte der nach § 24 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt.

§ 32

Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im Einrichtungsbeirat erlischt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
3. wenn auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Einrichtungsbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Einrichtungsbeirates zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

§ 33

Geschäftsführung

(1) Der Wahlausschuss hat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die weiteren Sitzungen einzuberufen und hierzu einzuladen. Sie oder er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungster-

min unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder der Einrichtungsleitung beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Einrichtungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Einrichtungsbeirat kann durch Beschluss den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme als Zuhörer gestatten. Steht ein Thema auf der Tagesordnung, zu dessen Erörterung eine Teilnahme der Einrichtungsleitung zweckmäßig ist, ist diese einzuladen. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, hierzu an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung des Einrichtungsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Einrichtungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse des Einrichtungsbeirates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 34

Kostentragung

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber

1. trägt die notwendigen Kosten der Wahl des Einrichtungsbeirates und
2. hat den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen hinzugezogenen Personen ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

§ 35

Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates

(1) Der Einrichtungsbeirat soll in jedem Amtsjahr mindestens eine Bewohnerversammlung durchführen. Die Bewohnerversammlung nach Satz 1 kann durch Bewohnerversammlungen für Teile einer Einrichtung ersetzt werden. In einer Bewohnerversammlung dürfen auch Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen oder Bewohnern anwesend sein.

(2) Der Einrichtungsbeirat kann der Einrichtungsleitung die Anwesenheit in der Bewohnerversammlung oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Auf Verlangen des Einrichtungsbeirates hat die Einrichtungsleitung an der Bewohnerversammlung teilzunehmen.

(3) Der Einrichtungsbeirat hat einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der Bewohnerversammlung mündlich zu erstatten. Eine Kopie des Tätigkeitsberichts soll jeder Bewohnerin und jedem Bewohner zugeleitet werden.

§ 36

Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium

(1) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Einrichtungsfürsprecherin oder einen Einrichtungsfürsprecher mit deren oder dessen Zustimmung für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Bestellung erfolgt schriftlich.

(2) In Einrichtungen, die in der Regel mehr als

1. 70 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, können zwei,
2. 150 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen,

können drei Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher bestellt werden. § 33 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher einer Einrichtung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einrichtungsbeirat.

(4) Zur Einrichtungsfürsprecherin oder zum Einrichtungsfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Für die Bestellbarkeit von externen Personen gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Einrichtungsleitung ist über die Bestellung zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher
 - a) nicht mehr geeignet ist,
 - b) nicht nur vereinzelt oder geringfügig Amtspflichten verletzt hat oder
 - c) ihr oder sein Amt niedergelegt hat,
2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der eine Bestellbarkeit entsprechend § 26 Abs. 2 und 3 ausschließt, oder
3. ein Einrichtungsbeirat gebildet worden ist.

(7) An Stelle einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers kann auch ein Ersatzgremium bestellt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 37

Vertrauensfrau

(1) Eine Vertrauensfrau nach § 5 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ist Ansprechpartnerin für die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe und berät und unterstützt diese in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung.

(2) Die Wahl der Vertrauensfrau soll nach Möglichkeit zusammen mit derjenigen des Einrichtungsbeirates erfolgen.

(3) § 23 Abs. 1 bis 3, die §§ 25 bis 30 sowie § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

VIERTER TEIL

LEISTUNGEN AN DIE EINRICHTUNGSBETREIBERINNEN UND EINRICHTUNGSBETREIBER

§ 38

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für das Versprechen oder Gewähren von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

(2) § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und § 43 gelten nicht für Leistungen, die zum Betrieb der Einrichtung gewährt werden.

§ 39

Vorvertragliche Unterrichtung

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistende oder den Leistenden rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages auf die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs, schriftlich hinzuweisen.

§ 40

Anzeigepflicht

Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber sind verpflichtet, den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 41

Beschränkungen der Entgegennahme

(1) Leistungen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn

1. diese höchstens 30 Prozent und
2. die nach § 15 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermittelnden Eigenleistungen der Einrichtungsträge-

rin oder des Einrichtungsträgers mindestens 20 Prozent

der in dem aufzustellenden Finanzierungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

(2) Gesamtkosten der Maßnahme nach Abs. 1 sind im Fall

1. eines Baus oder einer Instandsetzung einer Einrichtung die Baukosten und gegebenenfalls die Kosten des Baugrundstücks nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung oder
2. eines Erwerbs oder einer Ausstattung einer Einrichtung der zu zahlende Kaufpreis und gegebenenfalls die Erwerbskosten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 zulassen, wenn die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.

§ 42

Beschränkungen der Verwendung

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber darf die Leistungen nur zur Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Maßnahmen verwenden. Diese Maßnahmen müssen sich auf die Einrichtung beziehen, in der die oder der Leistende oder die- oder derjenige, zu deren oder dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, einen Einrichtungsplatz hat oder erhalten soll.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber darf diese Leistungen erst verwenden, wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die sie gewährt werden, gesichert und in einem Finanzierungsplan ausgewiesen ist.

§ 43

Getrennte Verwaltung

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistungen bis zur Verwendung getrennt von ihrem oder seinem Vermögen bei einem Kreditinstitut auf einem Sonderkonto für Rechnung und auf Namen der oder des Leistenden zu verwalten.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat das Kreditinstitut vertraglich zu verpflichten,

1. der oder dem Leistenden jederzeit Auskunft über den Kontostand zu geben und
2. die oder den Leistenden unverzüglich über die Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren und deren Rechtsgrund zu unterrichten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn für den Rückzahlungsanspruch Sicherheit

durch Bürgschaft nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 geleistet wird.

§ 44

Verzinsung

Im Darlehensvertrag ist eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu vereinbaren. § 47 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 45

Sicherheitsleistung

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat für den Rückzahlungsanspruch Sicherheit zu leisten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Leistungen das Zweifache des vereinbarten monatlichen Entgelts im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht übersteigen.

(3) Die Sicherheit kann geleistet werden durch

1. die Bestellung eines Grundpfandrechts in Höhe der Leistung, wobei
 - a) dieses zusammen mit den im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten 60 Prozent des Verkehrswerts in der Regel nicht überschreiten darf und
 - b) das sichernde Grundstück nach Maßgabe des § 46 versichert sein muss, oder
2. Bürgschaft in Höhe der Leistung
 - a) eines Kreditinstituts oder
 - b) eines Versicherungsunternehmens, das eine Erlaubnis zum Betrieb einer Bürgschaftsversicherung besitzt.

§ 46

Versicherungspflicht

Einrichtungsgebäude, für die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt werden, sind bei einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. Gleiches gilt für bewegliche Einrichtungsausstattungen, für die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt werden, mit der Maßgabe, dass gegen Einbruchdiebstahl, Feuer- und Leitungswasserschäden zu versichern ist.

§ 47

Rückzahlung, Verrechnung

(1) Im Darlehensvertrag kann vereinbart werden, dass der Rückzahlungsan-

spruch mit dem Entgeltanspruch verrechnet wird.

(2) Soweit zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes der Anspruch auf Rückzahlung der gewährten Leistung noch besteht, muss die Rückzahlung innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wenn ein Wohn- und Betreuungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht zustande kommt, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dies feststeht, die gewährte Leistung zurückzuzahlen.

§ 48

Rechnungslegung

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat über die Höhe

1. der Rückzahlung oder des verrechneten Entgelts,
2. des verbleibenden Rückzahlungsanspruchs und
3. der entrichteten Zinsen

jährlich, bei Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages und bei vollständiger Erfüllung des Vertrages über die Gewährung von Leistungen gegenüber der oder dem Leistenden oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger Rechnung zu legen.

§ 49

Aufzeichnungen und Belege

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat für jede Leistung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen lückenlos sowie zeitlich und sachlich geordnet Aufzeichnungen zu erstellen und Belege aufzubewahren über

1. den Verwendungszweck und die Höhe der Leistung,
2. die Erfüllung der vorvertraglichen Unterrichtungspflicht nach § 39,
3. die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 40,
4. die Verwendung der Leistung,
5. die Höhe der Eigenleistungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und der Gesamtkosten der Maßnahme nach § 41 Abs. 2,
6. die getrennte Verwaltung nach § 43,
7. entrichtete Zinsen nach § 44,
8. die Sicherheitsleistungen nach § 45,
9. die Versicherungen nach § 46,
10. die Rückzahlung und Verrechnung nach § 47 und
11. die Rechnungslegung nach § 48.

§ 50

Prüfung

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet,

durch eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 51 für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30. September des Folgejahres prüfen zu lassen, ob sie oder er den ihr oder ihm nach den §§ 39 bis 43, §§ 45 und 46 sowie §§ 48 und 49 obliegenden Pflichten nachgekommen ist.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber eine außerordentliche Prüfung vornehmen lassen muss.

(3) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet, der Prüferin oder dem Prüfer Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege nach § 49 zu gewähren und die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 51

Prüferinnen und Prüfer

Mit einer Prüfung nach § 50 können beauftragt werden:

1. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Vertreterinnen und Vertreter von Prüfungsverbänden, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, und
3. sonstige Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

§ 52

Prüfbericht

(1) Die Prüferin oder der Prüfer hat unverzüglich nach der Prüfung deren Ergebnis in einem Prüfbericht darzustellen. Es ist darin insbesondere festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Form gegen Pflichten verstoßen wurde. Ergeben sich bei der Prüfung Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen von Verstößen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber, ist dies im Prüfbericht unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistenden über die Durchführung der Prüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in den Prüfbericht zu gewähren, soweit sie hiervon betroffen sind.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat den Prüfbericht unverzüglich nach seiner Erstellung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

FÜNFTER TEIL
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. unzuverlässige Personen entgegen
 - a) § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als Leitungskräfte nach den §§ 2 und 3,
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 als Beschäftigte oder
 - c) § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt,
2. nicht dafür Sorge trägt, dass
 - a) die Türen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 im Notfall von außen zu öffnen sind,
 - b) die Mindestgrößen eines Wohn-Schlaf-Raumes nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 eingehalten werden,
 - c) die Ausstattung mit einer Rufanlage nach § 17 Abs. 1 in den dort genannten Räumen vorhanden ist oder
 - d) die von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten elektrischen Geräte und Kochherde nach § 18 Abs. 2 über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache verfügen,
3. Leistungen entgegen
 - a) § 42 Abs. 1 nicht für die vereinbarte Maßnahme oder
 - b) § 42 Abs. 2 bevor sie gesichert und im Finanzierungsplan ausgewiesen sind verwendet,
4. entgegen § 43 Abs. 1 die Verwaltung nicht auf einem Sonderkonto vornimmt,
5. entgegen § 45 Abs. 1 oder 3 Sicherheit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet oder

6. entgegen

- a) § 50 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig die Prüfung vornehmen lässt oder
- b) § 50 Abs. 3 keine Einsicht gewährt oder Auskünfte erteilt.

SECHSTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 54

Übergangsvorschriften,
Befreiungsvorschriften

(1) Für Gebäude oder Gebäudeteile von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb waren oder für die vor dem 1. Januar 2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde, gelten abweichend von den Bestimmungen des Zweiten Teils die §§ 2 bis 29 der Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), fort.

(2) Ist der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen die Erfüllung der Bestimmungen des Zweiten Teils oder der §§ 2 bis 29 der Heimmindestbauverordnung technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

§ 55

Überleitungsvorschriften

Vor dem 1. Januar 2018

1. anerkanntes Leitungspersonal gilt als Leitungspersonal,
 2. gewählte Einrichtungsbeiräte gelten als gewählt,
 3. bestellte Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher gelten als bestellt
- nach dieser Verordnung.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2017

Der Hessische Minister für Soziales und Integration
Grüttner

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4)

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte
in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Berufsbezeichnung	Funktionsbereich Pflege		Funktionsbereich soziale Betreuung	
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft
Absolventin/Absolvent eines Pflege- studiengangs mit Pflegefachkraft- Urkunde	x		x	
Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer ¹		x		x
Altenpflegerin/ Altenpfleger ¹	x		x	
Altentherapeutin/ Altentherapeut			x	
Arbeitserzieherin/ Arbeitserzieher ²			x	
Arzt/Ärztin			x	
Bachelor of Arts oder Master of Arts der Fachrichtungen: ³ 1. Erziehungswissenschaft unter anderem Schulpädagogik, Er- wachsenenbildung, Sozialpä- dagogik, Sonderpädagogik 2. Psychologie 3. Religionswissenschaft 4. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft 5. Sozialmedizin, Pflegewissenschaft, Diakonik 6. Soziologie			x	
Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Beschäftigungstherapeutin/Be- schäftigungstherapeut, Arbeits- therapeutin/Arbeitstherapeut			x	
Erzieherin/Erzieher ²			x	
Gesundheits- und Krankenpflege- helferin/Gesundheits- und Kranken- pflegehelfer ^{1,4}		x		
Fachkraft für soziale Arbeit ²			x	
Fachwirtin/Fachwirt für soziale Dienste ²			x	
Gerontologin/Gerontologe ³			x	
Geragogin/Geragoge ³			x	
Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger ¹	x		x	
Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerin/Gesundheits- und Kinder- krankenpfleger, Kinderkranken- schwester/Kinderkrankenpfleger ¹	x		x	
Gemeindepädagogin/Gemeinde- pädagoge			x	
Heilerziehungshelferin/Heilerzie- hungshelfer				x

¹ Voraussetzung ist die Erlaubnisurkunde.² Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung.³ Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium. Hierzu zählen auch die nach früherem Recht erworbenen Abschlüsse Magister, Staatsexamen und Diplom.⁴ Hierunter fallen auch die Facharbeiterin oder der Facharbeiter für Krankenpflege.

Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger ²			x	
Heilpädagogin/Heilpädagoge ^{2 oder 3}			x	
Jugend- und Heimerzieherin/ Jugend- und Heimerzieher ²			x	
Lehrerin/Lehrer – allgemein- bildende Schulen ³			x	
Logopädin/Logopäde ²			x	
Medizinische Fachangestellte/ Medizinischer Fachangestellter (Arzthelferin/Arzthelfer) ²		x		
Physiotherapeutin/Physiotherapeut ² , Krankengymnastin/Krankengymnast			x	
Psychologin/Psychologe ³			x	
Religionspädagogin/ Religionspädagoge			x	
Sozialassistentin/Sozialassistent				x
Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer				x
Sozialpflegerin/Sozialpfleger				x

Legende:

x = als Fachkraft oder qualifizierte Hilfskraft fachlich geeignet

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 4)

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte
in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3
des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Berufsbezeichnung	Funktionsbereich Pflege		Funktionsbereich heil- pädagogische Betreuung	
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft
Absolventin/Absolvent eines Pflege- studiengangs mit Pflegefachkraft- Urkunde	x		x	
Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer ¹		x		x
Altenpflegerin/Altenpfleger ¹	x		x	
Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher ²			x	
Arbeitspädagogin/Arbeitspädagoge			x	
Bachelor of Arts ³ oder Master of Arts der Fachrichtungen 1. Erziehungswissenschaft unter anderem Schulpädagogik, Erwachsenenbildung, Sozial- pädagogik, Sonderpädagogik 2. Psychologie 3. Religionswissenschaft 4. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft 5. Sozialmedizin, Pflegewissenschaft, Diakonie 6. Soziologie			x	

¹ Voraussetzung ist die Erlaubnisurkunde.

² Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung.

³ Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium. Hierzu zählen auch die nach früherem Recht erworbenen Abschlüsse Magister, Staatsexamen und Diplom.

⁴ Hierunter fallen auch die Facharbeiterin oder der Facharbeiter für Krankenpflege.

⁵ Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium.

Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Beschäftigungstherapeutin/ Beschäftigungstherapeut, Arbeitstherapeutin/Arbeitstherapeut			x	
Erzieherin/Erzieher ²			x	
Gesundheits- und Krankenpflege- helferin/Gesundheits- und Kranken- pflegehelfer ^{1,4}		x		x
Fachkraft für soziale Arbeit ²			x	
Fachwirtin/Fachwirt für soziale Dienste ²			x	
Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger ¹	x			
Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerin/Gesundheits- und Kinder- krankenpfleger, Kinderkranken- schwester/Kinderkrankenpfleger ¹	x		x	
Gemeindepädagogin/Gemeinde- pädagoge			x	
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen			x	
Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger			x	
Heilerziehungshelferin/ Heilerziehungshelfer				x
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger ²			x	
Heilpädagogin/Heilpädagoge ^{2 oder 5}			x	
Jugend- und Heimerzieherin/ Jugend- und Heimerzieher ²			x	
Lehrerin/Lehrer für Sonderpädagogik ⁵			x	
Lehrerin/Lehrer – allgemeinbildende Schulen ⁵			x	
Logopädin/Logopäde ²			x	
Sozialassistentin/Sozialassistent				x
Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer				x
Sozialpflegerin/Sozialpfleger				x

Legende:

x = als Fachkraft oder qualifizierte Hilfskraft fachlich geeignet

Anlage 3 (zu § 8)**Funktions- und Tätigkeitsfelder für Fort- und Weiterbildungen**

1. Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung sowie weitere Leitungsaufgaben,
2. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung,
3. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,
4. aktivierende Betreuung und Pflege,
5. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
6. gerontopsychiatrische Pflege,
7. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
8. Praxisanleitung,
9. Sterbebegleitung,
10. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit,
11. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
12. Gewaltprävention,
13. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
14. Umgang mit Patientenverfügungen, Vollmachten,
15. Umgang mit Sexualität im Alter oder bei Behinderung,
16. Hygiene und Infektionsschutz,
17. Umgang mit Medikamenten.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Infektionshygieneverordnung*)
Vom 8. Dezember 2017**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Infektionshygieneverordnung vom 18. März 2003 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ausübung“ die Wörter „der Nagelpflege,“ und wird nach der Angabe „(Piercing)“ die Angabe „und die invasiven Tätigkeiten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Wer Tätigkeiten nach § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der Regeln der Hygiene nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik verpflichtet.

(2) Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten erstmalig ausüben, müssen dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt,
1. die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen oder
 2. bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann,

muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unmittelbar vor jeder Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 haben die Ausführenden eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen und sind verpflichtet, bei der Durchführung keimarme Einmalhandschuhe zu tragen.“

c) In Abs. 3 wird die Angabe „jedem Eingriff nach Abs. 1“ durch „jeder Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird die Angabe „Eingriffe nach Abs. 1 und die medizinische Fußpflege“ durch „Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

e) Abs. 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können sterile Einmalinstrumente oder mehrfach verwendbare Instrumente oder Geräte benutzt werden. Die mehrfach verwendbaren Instrumente und Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu reinigen, zu desinfizieren, gegebenenfalls zwischenspülen, zu trocknen und anschließend in geeigneter Verpackung zu sterilisieren, so dass von ihnen bei erneuter Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht (Aufbereitung).“

f) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Anschluss an Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bei tatsächlicher Kontamination mit Blut, Sekreten oder Exkreten nach Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Arbeitsflächen, Behandlungsstühle und umgebenden Flächen sofort einer Wischdesinfektion zu unterziehen.“

g) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die für Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mehrfach verwendbaren Instrumente und Geräte sind nach jeder Verwendung zuerst mit einem viruziden Instrumentendesinfektionsmittel zu desinfizieren, dann zu trocknen. Soweit sie nach ihrer Verwendung sichtbar verschmutzt sind, sind sie noch vor der Desinfektion zu reinigen.“

h) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur Personen durchführen, die über die notwendige Sachkunde in Hygiene verfügen. Über die notwendige Sachkunde verfügt in der Regel, wer bei Ausübung von Tätigkeiten

*) Ändert FFN 351-68

1. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 über den Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs),
 2. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 über den Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung)
- verfügt. Auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums sind die Inhalte der in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Kurse bekanntzumachen. Über die notwendige Sachkunde verfügt auch, wer eine Berufsausbildung, bei der Sachkunde über Hygiene in mindestens gleichwertiger Weise wie für einen Sachkundenachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 vermittelt wird, abgeschlossen hat.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufbereitungsverfahren sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren, die Dokumente sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Sterilisationsverfahren können die Dampfsterilisation und
- die Heißluftsterilisation in ihren jeweiligen verfahrenstechnischen Grenzen zur Anwendung kommen.“

 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und die Wörter „Raumluftechnischen Anlagen“ werden durch „Lüftungs- und Klimatechnische Anlagen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die vor dem 22. Dezember 2017 bereits invasive Tätigkeiten ausgeübt haben und weiterhin ausüben wollen, haben dies innerhalb von drei Monaten nach dem 22. Dezember 2017 dem Gesundheitsamt zu melden.“

 6. § 6 wird aufgehoben.
 7. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2017

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz*)
Vom 5. Dezember 2017**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 5, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 12 und 14 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1, sowie des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister für Soziales und Integration, soweit Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub getroffen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz:

Artikel 1
Änderung der
Durchführungsverordnung
Bildungsurlaubsgesetz

Die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz vom 1. Februar 1999

(GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 10“ jeweils durch „§ 11“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2017

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 73-18

Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 358) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift der Verordnung muss es statt „Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung“ richtig „Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung“ heißen.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
